

## Neue Informationspflichten im Bereich der betrieblichen Altersversorgung ab 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18.06.2019 trat die Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung, die von Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird (VAG-Informationspflichtenverordnung), in Kraft.

Mit dieser wurden die bisher bereits bestehenden Informationspflichten gegenüber Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern ausgeweitet. Gänzlich neu ist, dass unsererseits bereits Informationspflichten gegenüber Interessenten bestehen, obwohl noch keine Zusage auf eine betriebliche Altersvorsorge vorhanden ist.

Um diesen Informationspflichten nachzukommen, stellen wir die Informationsblätter im Downloadbereich des **Arbeitgeber-Portals zur betrieblichen Altersversorgung** der Sparkassen-Versicherung Sachsen unter [www.sv-sachsen.de/arbeitgeber](http://www.sv-sachsen.de/arbeitgeber) bereit. Diese können Sie interessierten Arbeitnehmern aushändigen. Gern können Sie den Interessenten auch unsere Kontaktdaten weitergeben, damit sich die Mitarbeiter zielführend mit ihrem Anliegen direkt an uns wenden können.

Haben Sie Fragen zu den neuen Informationspflichten und den damit verbundenen neuen Regelungen oder allgemein zur betrieblichen Altersversorgung? Gern sind wir telefonisch unter der Rufnummer 0351 4235-210 für Sie da und beraten Sie.

Mit freundlichen Grüßen